

Satzung des Tennisvereins Oberhöchstadt e.V.

gültig ab 2004

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Tennisverein Oberhöchstadt e.V.". Er hat seinen Sitz in Kronberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein/Ts. eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere die Ausübung und Förderung des Tennissports.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzung des Vereins zu unterstützen und sein Ansehen zu wahren und zu fördern.

§ 5 Aufnahme in den Verein

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Antrag muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Sofern mehr Anmeldungen vorliegen als Aufnahmen erfolgen können, haben diejenigen Aufnahmesuchenden den Vorrang, die ihren ständigen Wohnsitz in Kronberg haben. Den Aufgenommenen ist die Aufnahmebestätigung zuzustellen. Sie werden nach Entrichtung der Eintrittsgebühr und des Jahresbeitrages Mitglied des Vereins.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Das einzelne Mitglied ist verpflichtet, alle Zahlungen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird am 15. März eines jeden Jahres fällig und per Banklastschriftverfahren abgebucht. Andere im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft fällige Beträge werden zum jeweiligen Fälligkeitstermin per Banklastschriftverfahren abgebucht.

Kommt ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als zwei Monate in Rückstand, erlöschen automatisch seine Rechte aus nachfolgendem § 7 der Vereinssatzung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Das aktive Mitglied ist zur Ausübung des Tennissports auf der Sportanlage des Vereins berechtigt. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Vergünstigungen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet, teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung sind alle aktiven oder passiven Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausübung des Stimmrechtes kann nur persönlich erfolgen.

§ 8 Gewinne

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9 Bindung der Verwaltungsausgaben

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied ist berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind jedoch nur diejenigen aktiven und passiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung soll innerhalb des 1. Quartals des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres stattfinden. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1.) Entgegennahme und Diskussion des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
- 2.) Entgegennahme und Diskussion des Kassenberichtes des Kassierers.
- 3.) Entgegennahme und Diskussion des Berichtes der Kassenprüfer.
- 4.) Beratung und Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplanes.
- 5.) Entlastung des Vorstandes.
- 6.) Neuwahl von Vorstandsmitgliedern.
- 7.) Neuwahl von Kassenprüfern.
- 8.)
 - a) Festsetzung des Eintrittsbeitrages für
 - aa) aktive, bb) passive, cc) Mitglieder unter 18 Jahren
 - b) Festsetzung des Jahresbeitrages für
 - aa) aktive, bb) passive, cc) Mitglieder unter 18 Jahren.
 - c) Festsetzung von etwaigen Sonderleistungen (z.B. Umlagen, Arbeitsstunden).
 - d) Festsetzung der Familienermäßigungen.
- 9.) Die Erledigung etwaiger sonstiger Tagesordnungspunkte.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

- a) durch Vorstandsbeschluss,
- b) wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 14 Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung

Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vorher in schriftlicher oder elektronischer Form unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden des Vereins einzureichen.

§ 15 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, wobei die Wahlen in geheimer Abstimmung zu erfolgen haben, wenn mindestens 10% der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 16 Protokoll

In jeder Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen, das bei den Vereinsunterlagen zu verwahren ist. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben oder vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter, die beide von der Mitgliederversammlung bestimmt worden sind.

§ 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Technischen Wart und bis zu vier Beisitzern. Die Aufgabenverteilung regelt eine Geschäftsordnung. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt.

§ 18 Vertretungsbefugnis

Der Verein wird rechtsgeschäftlich durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich handelnd vertreten.

§ 19 Amtsdauer des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar in ungeraden Kalenderjahren der 1. Vorsitzende, der Kassierer, der Sportwart und der Technische Wart, in geraden Kalenderjahren der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Jugendwart und die Beisitzer.

Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt, so hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach dessen Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden zu wählen hat. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, Wiederwahl turnusgemäß ausgeschiedener Mitglieder ist zulässig.

§ 20 Kassenprüfer

Von der Jahreshauptversammlung sind jeweils auf die Dauer eines Jahres 2 Kassenprüfer zu wählen, die mit keiner Person des Vorstands verwandt oder verschwägert sein dürfen.

§ 21 Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand bis zum 15. Oktober eines Jahres mit Gültigkeit für das nächstfolgende Geschäftsjahr schriftlich angezeigt werden.

§ 22 Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere vereinschädigendes Verhalten festzustellen ist, ein grober Verstoß gegen die Spiel- und Sportordnung des Vereins festgestellt wird oder die Bestimmung des § 6, Abs. 2 dieser Satzung anzuwenden sind.

§ 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, auf der mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss frühestens nach einer Woche, spätestens nach 2 Wochen durch den Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. In der Einladung zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist jedem Mitglied der Antrag unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten etwa noch vorhandene Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.